



# Baulosspezifische Angebotsbestimmungen und baulosspezifische Vertragsbestimmungen

des Amtes der NÖ Landesregierung,  
Gruppe Straße

E-Vergabe

Steinschlagschutz und Lawinenverbau  
STBA4 2026 FHS

Straßenbauabteilung 4



Version: 2025-12-19

## 0 VORWORT

Die für diesen Vertrag verbindliche Version der „Allgemeinen Angebotsbestimmungen, ständigen und technischen Vertragsbestimmungen“ (Kurzbezeichnung AVB) des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße für Liefer- und Bauleistungen ist auf der Website [https://www.noel.gv.at/noe/Ausschreibungen-Liegenschaften/Allgemeine\\_Vertragsbedingungen\\_Gruppe\\_Strasse.html](https://www.noel.gv.at/noe/Ausschreibungen-Liegenschaften/Allgemeine_Vertragsbedingungen_Gruppe_Strasse.html) erhältlich.

Die Kapitel 1, 3 und 5 der AVB sind Vertragsgrundlage.

### 0.1 HINWEIS

Durch die baulosspezifische Vertragsanpassung in den Kapiteln 2 und 4 kann es vorkommen, dass die Nummerierung der Überschriften (Gliederungsnummerierung) nicht immer fortlaufend ist, weil nichtzutreffende Überschriften ausgeblendet werden.

Bei jenen Textpassagen bzw. Absätzen, bei welchen ausgefüllte/markierte Felder  bzw.  bzw. welche in schwarzer Schriftfarbe vorhanden sind, gelten ausschließlich diese Textpassagen bzw. Absätze.

Bei jenen Textpassagen bzw. Absätzen, bei welchen KEINE ausgefüllten/markierten Felder  bzw.  bzw. welche in hellgrauer Schriftfarbe und durchgestrichen vorhanden sind, GELTEN diese Textpassagen bzw. Absätze NICHT.

## 2 BAULOSSPEZIFISCHE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN

### 2.1 ANGEBOTSGRUNDLAGE

Die „Allgemeinen Angebotsbestimmungen“ (Kapitel 1 der AVB, Version: 2025-12-22) des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße für Liefer- und Bauleistungen, gelten als integrierender Bestandteil für dieses Angebot.

### 2.2 EIGNUNGSANFORDERUNGEN UND NACHWEISE IM OFFENEN VERFAHREN

Der Bieter muss zur Durchführung der ausgeschriebenen Leistungen seine berufliche Befugnis, berufliche Zuverlässigkeit, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie technische Leistungsfähigkeit belegen. Der Auftraggeber (im Weiteren AG) legt nachstehende Eignungskriterien fest, deren Erfüllung nachzuweisen sind.

Bei Bietergemeinschaften hat jedes Mitglied die Befugnis, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie technische Leistungsfähigkeit für den ihm konkret zufallenden Teil nachzuweisen.

Sofern keine aktuelleren Nachweise gefordert werden, dürfen Nachweise nicht älter als 6 Monate sein. Für den Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt sowie die Rückstandsbescheinigung gem. BAO (oder gleichwertiger Nachweis für ausländische Bieter) gilt, dass der jeweils letztgültige Nachweis vorzulegen ist.

Sofern sich der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft auf die Kapazitäten (Befugnis, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, technische Leistungsfähigkeit) erforderlicher Subunternehmer (gem. AVB Pkt. 1.16.2) stützt, sind die erforderlichen Nachweise von erforderlichen Subunternehmern erst über Aufforderung des AG nachzureichen.

#### 2.2.1 Nachweis der Befugnis

Die erforderliche berufliche Befugnis hat vorzuliegen und ist gem. § 81 BVergG 2018 nachzuweisen.

Der Bieter muss demnach nachweisen, dass er die zur Ausführung der Leistungen erforderliche Berechtigung besitzt. Dieser Nachweis ist (ungeachtet der Möglichkeit der vorläufigen Vorlage einer Eigenerklärung) durch Übermittlung folgender Unterlagen zu führen:

Urkunde über die Eintragung des Unternehmers im betreffenden in Anhang IX zum BVergG 2018 angeführten Berufs- oder Handelsregister des Sitzstaates oder die Vorlage der betreffenden in Anhang IX zum BVergG 2018 genannten Bescheinigung. Ausländische Bieter werden auf § 21 Abs. 1 BVergG 2018 hingewiesen. Ausländische Bieter, die für die Ausübung der Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend die Befugnis/Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten und den diesbezüglichen Nachweis mit dem Angebot vorzulegen.

Sofern im Leistungsumfang Positionen enthalten sind, im Rahmen derer das „Wegschaffen“ von Materialien zu besorgen ist, hat die Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen gem. §24a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG) für jene Abfallarten vorzuliegen, die gem. Leistungsverzeichnis wegzuschaffen sind. Ein Bescheid gem. §25a AWG oder ein Auszug aus dem Elektronischen Datenmanagement-Umwelt (EDM-Portal) muss vorhanden sein und über Aufforderung vorgelegt werden

Soweit der Bieter für jene Abfallarten, die gem. Leistungsverzeichnis wegzuschaffen sind, selbst kein berechtigter Abfallsammler ist, hat er einen Subunternehmer mit der entsprechenden Erlaubnis namhaft zu machen. Diese sind im Formblatt 4 anzuführen und Beilage B hochzuladen (gem. AVB Pkt. 1.16.2).

Ausgenommen davon sind Bieter, die selbst keine berechtigten Abfallsammler sind und unter Anwendung des §24a (2) Zi. 5a oder Zi. 11 AWG nicht der Erlaubnispflicht unterliegen. Auf die Einhaltung von Punkt 5.1.10 der AVB wird hingewiesen.

#### 2.2.2 Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit

Der Bieter bzw. sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft und alle Subunternehmer müssen nachweisen, dass kein Ausschlussgrund gem. § 78 Abs. 1 und Abs. 2 BVergG 2018 vorliegt. Dieser Nachweis ist (ungeachtet der Möglichkeit der vorläufigen Vorlage einer Eigenerklärung) durch Übermittlung folgender Unterlagen zu führen:

**Strafregisterbescheinigung** gem. § 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968, bzw. die Registerauskunft für Verbände gem. § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG, RGBl. Nr. 217/1896, oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmers; dies auch für sämtliche Personen, die Mitglied im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Unternehmers sind oder die darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse haben (hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 BVergG 2018).


**Strafregister-  
bescheinigung**
**auf Beschaffungsportal hochladen**
**verpflichtend**  
(Ausnahmen gem.  
AVB Pkt. 1.14)

**Auszug aus der Insolvenzdatei** gem. § 256 der Insolvenzordnung – IO, RGBl. Nr. 337/1914, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (hinsichtlich § 78 Abs 1 Z 2 BVergG 2018)


**Auszug  
Insolvenzdatei**
**auf Beschaffungsportal hochladen**
**verpflichtend**  
(Ausnahmen gem.  
AVB Pkt. 1.14)

**Firmenbuchauszug** gem. § 33 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991, und **Auskunft aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA)** gem. § 365e Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 3 BVergG 2018)


**Auskunft GISA**
**auf Beschaffungsportal hochladen**
**verpflichtend**  
(Ausnahmen gem.  
AVB Pkt. 1.14)

**letztgültige Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers und letztgültige Rückstandsbescheinigung gem. § 229a der Bundesabgabenordnung – BAO**, BGBl. Nr. 194/1961, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 6 BVergG 2018)


**Bescheinigung  
Unbedenklichkeit  
und Rückstand**
**auf Beschaffungsportal hochladen**
**verpflichtend**  
(Ausnahmen gem.  
AVB Pkt. 1.14)

Werden die vorgenannten Nachweise im Herkunftsland des Unternehmers nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in § 78 Abs. 1 Z 1 bis Z 3 und Z 6 BVergG 2018 vorgesehenen Fälle erwähnt, so hat der Unternehmer eine Bescheinigung über eine eidesstattliche Erklärung oder eine entsprechende, vor einer dafür zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder vor einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Unternehmers abgegebene Erklärung vorzulegen, dass kein Ausschlussgrund gem. § 78 Abs. 1 Z 1 bis Z 3 und Z 6 BVergG 2018 vorliegt.

Die berufliche Zuverlässigkeit hat vorzuliegen und wird mit einer Auskunft gem. §35 LSD-BG und gem. §28b AuslBG durch den AG geprüft.

#### 2.2.2.1 Ausschluss Unternehmen der Russischen Föderation im Oberschwelkenbereich

Gemäß Artikel 5 k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 als Reaktion auf den Russischen Angriffskrieg in der Ukraine 2022 sind Personen oder Unternehmen die einen Bezug zu Russland gemäß o.g. Verordnung haben von öffentlichen Vergaben auszuschließen. Für den Nachweis ist das Formblatt Ausschluss Unternehmen der russischen Föderation auszufüllen.


**Formblatt  
Ausschluss  
Unternehmen der  
Russischen  
Föderation**
**auf Beschaffungsportal  
hochladen**
**verpflichtend im  
Oberschwelkenbereich**  
(Ausnahmen gem.  
AVB Pkt. 1.14)

#### ~~2.2.3 Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit~~



~~Für den Fall, dass sich der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft zum Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten von **erforderlichen** Subunternehmern stützt, ist eine Erklärung über die solidarische Haftung von erforderlichen Subunternehmern gegenüber dem AG mit dem Formblatt Verpflichtungserklärung vorzulegen.~~

Hinweis:

~~1) **Nicht jeder** Subunternehmer ist gem. BVergG 2018 ein **erforderlicher** Subunternehmer. Das bedeutet, dieses Formblatt ist nur im gegebenen Anlassfall auszufüllen. Weitere Erläuterungen siehe AVB 1.15.2.~~


**Formblatt  
Verpflichtungs-  
erklärung**
**auf Beschaffungsportal hochladen**
**bei Bedarf**  
(Ausnahmen gem.  
AVB Pkt. 1.14)

- ☑ Ein Nachweis über das aktuellen KSV-Ratings des Kreditschutzverbandes (KSV) oder einer gleichwertigen Institution ist vorzulegen.



**Nachweis  
KSV-Rating**

**auf Beschaffungsportal hochladen**

**verpflichtend**  
(Ausnahmen gem.  
AVB Pkt. 1.14)

**Mindestanforderung:** Die Ratingziffer des KSV-Ratings (oder einer gleichwertigen Institution) darf nicht größer als 399 sein, eine gleichwertige Institution hat ein „geringeres Risiko“ (entspricht KSV-Rating bis 399) auszuweisen.

- ☑ Es ist ein Nachweis über eine entsprechende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus der Berufstätigkeit oder eine entsprechende Deckungszusage eines Versicherungsunternehmens, dass der Bieter im Austragsfall in Deckung genommen wird, vorzulegen.



**Nachweis Haftpflicht-  
versicherung**

**auf Beschaffungsportal hochladen**

**verpflichtend**  
(Ausnahmen gem.  
AVB Pkt. 1.14)

**Mindestanforderung:** Die Höhe der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung ist in gem. AVB Pkt. 3.37.3 festgelegt.

#### 2.2.4 Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit

- ☑ Für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit ist das Formblatt Referenzprojekte vorzulegen. Bezieht sich der Bieter auf Referenzen, die im eigenen Wirkungsbereich der vergebenden Stelle erfolgreich abgeschlossen wurden, müssen diese Referenzen im Angebot als Beilage genannt werden, jedoch darf für diese Referenzen auf das Ausfüllen des „Formblatt Referenzprojekte“ verzichtet werden.



**Formblatt  
Referenzprojekte**

**auf Beschaffungsportal hochladen**

**verpflichtend**  
(Ausnahmen gem.  
AVB Pkt. 1.14)

**Mindestanforderung:** Es sind mindestens **3 Referenzen** über die geleisteten Arbeiten mit zur gegenständlichen Ausschreibung vergleichbarer technischer Spezifikation der letzten fünf Jahre (Fertigstellungszeitpunkt) mit einem Auftragswert von jeweils mindestens **300.000 € EUR** (inkl. USt.) vorzulegen.

Genannte Referenzbauwerke, welche im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften oder als Subunternehmer erbracht wurden, werden nur dann gewertet, wenn eine maßgebliche Beteiligung von mindestens 25 % am spartenspezifischen (Sparte Straßen-, Brücken- und Tiefbau) Geschäftsumfang des Projektes oder die Wahrnehmung einer technischen Geschäftsführung oder die Stellung des Bauleiters nachgewiesen wird.

- ☑ Für den Nachweis der Erfahrung des vorgesehenen Schlüsselpersonals ist das Formblatt Schlüsselpersonal vorzulegen. Als Schlüsselpersonal gelten 100% der Führungskräfte und 50% der Fachkräfte.



**Formblatt  
Schlüsselpersonal**

**auf Beschaffungsportal hochladen**

**verpflichtend**  
(Ausnahmen gem.  
AVB Pkt. 1.14)

**Mindestanforderungen: 10 Jahre Erfahrung** als Schlüsselpersonal in der entsprechenden Schlüsselrolle und Ausübung dieser Schlüsselrolle bei mindestens **10 Projekten**, die den Mindestanforderungen für Referenzprojekte entsprechen.

Das namhaft gemachte Schlüsselpersonal kann durch den Bieter bzw. AN mit Zustimmung des AG getauscht werden. Der AG wird seine Zustimmung zum Tausch des Schlüsselpersonals nicht unbillig verweigern, sofern das neue Schlüsselpersonal die oben genannten Mindestanforderungen nachweislich erfüllt.

- ☑ Für den Nachweis der Erfahrung des vorgesehenen Bauleiters ist das Formblatt Bauleiter vorzulegen.



**Formblatt  
Bauleiter**

**auf Beschaffungsportal hochladen**

**verpflichtend**  
(Ausnahmen gem.  
AVB Pkt. 1.14)

**Mindestanforderung:** Es sind mindestens **10 Referenzen** mit einer Auftragssumme von **insgesamt mindestens 500.000,00 EUR** (inkl. USt.) über die vom genannten Bauleiter ausführungstechnisch betreuten Arbeiten mit zur gegenständlichen Ausschreibung vergleichbarer technischer Spezifikation der letzten **5 Jahre** vorzulegen.

Der namhaft gemachte Bauleiter kann durch den Bieter bzw. AN mit Zustimmung des AG getauscht werden. Der AG wird seine Zustimmung zum Tausch des Bauleiters nicht unbillig verweigern, sofern der neue Bauleiter die oben genannten Mindestanforderungen nachweislich erfüllt.

- Für den Nachweis über die Verfügbarkeit ist das Formblatt Spezialgeräte vorzulegen.

	<b>Formblatt Spezialgeräte</b>	<b>auf Beschaffungsportal hochladen</b>	<b>verpflichtend</b> <small>(Ausnahmen gem. AVB Pkt. 1.14)</small>
--	------------------------------------	---	---

**Mindestanforderung:** Die nachfolgend genannten Geräte müssen verfügbar und für die ausgeschriebenen Leistungserbringung geeignet sein: **Bohr-LKW für eine Bohrhöhe von mind. 20 m**

### 2.3 ZUSCHLAGSKRITERIEN

Der Zuschlag

- erfolgt auf das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot. Maßgebend für die Beurteilung der Angebote sind nachstehende Zuschlagskriterien, die mit folgenden Bewertungspunkten berücksichtigt werden.

Anwendung	Kurzbezeichnung Zuschlagskriterium	Gewichtung	Bewertung Punkte (in Summe100)
<input checked="" type="checkbox"/>	Angebotspreis (Preis)	Wp	97
<input checked="" type="checkbox"/>	Verlängerung der Gewährleistung	-	max. 2
<input checked="" type="checkbox"/>	Erhöhung der Arbeitssicherheit	-	max. 1

### 2.3.1 Beschreibung und Ermittlung der Zuschlagskriterien

#### 2.3.1.1 Zuschlagskriterium Angebotspreis

Die zu vergebenden Punkte werden wie folgt ermittelt:

$$\text{Punkte}_{\text{PreisAngebot}} = \left( 1 + \left( 1 - \frac{\text{Preis}_{\text{Angebot}}}{\text{Preis}_{\text{min}}} \right) \right) * W_p$$

- Preis<sub>Angebot</sub> Preis des jeweiligen Angebots
- Preis<sub>min</sub> Preis des Angebots mit dem geringsten Angebotspreis
- W<sub>p</sub> Gewichtung Preis

Ist die Preisdifferenz zwischen dem Preis des jeweiligen Angebots (Preis<sub>Angebot</sub>) und dem Preis des Angebots mit dem geringsten Angebotspreis (Preis<sub>min</sub>) mehr als 100% und würde diese Rechenregel somit negative Punkte ergeben, so werden in diesem Fall für dieses Zuschlagskriterium 1 Punkte vergeben.

#### 2.3.1.5 Zuschlagskriterium Verlängerung der Gewährleistung

Der Bieter hat das Formblatt 17 im Beschaffungportal auszufüllen.



**Formblatt 17**

**im Beschaffungportal ausfüllen**

**verpflichtend**

#### **Punkteermittlung:**

<b>Verlängerung der Gewährleistung</b>	<b>Punkte (max. 2,0)</b>
Keine Verlängerung	0,0
Verlängerung um 1 Jahr	1,0
Verlängerung um 2 Jahre	2,0

#### 2.3.1.7 Zuschlagskriterium Erhöhung der Arbeitssicherheit

Der Bieter hat das Formblatt 19 im Beschaffungportal auszufüllen.



**Formblatt 19**

**im Beschaffungportal ausfüllen**

**verpflichtend**

**Punkteermittlung:** Wird eine der Maßnahmen vom Bieter angeboten, so werden die in der unteren Tabelle angeführten Punkte vergeben (kreuzt der Bieter weder „Ja“ noch „Nein“ an, werden 0 Punkte vergeben).

<b>Maßnahme Erhöhung der Arbeitssicherheit</b>	<b>Punkte (max. gesamt 1,0)</b>
Erhöhung der Anzahl der Ersthelfer auf der Baustelle	0,2
Erste-Hilfe-Kurs sämtl. Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP), nicht älter als 12 Monate	0,2
Zusätzliche Einsatzkräftebesprechungen	0,2
Nachweisliche Schulung Arbeitssicherheit in Kleingruppen zu max. 10 Personen	0,2
Zumindest monatliche Sicherheitsbesprechung	0,2

#### 2.3.1.11 Zuschlagskriterium Lehrlingsquote

Das Zuschlagskriterium wird für die gegenständliche Ausschreibung für nicht anwendbar deklariert.

### 2.3.2 Ermittlung des Bestbieters

Berücksichtigt werden Angebote, die nach formaler, rechnerischer und sachlicher Prüfung für die Vergabe in Frage kommen. Bestbieter ist der Bieter jenes Angebots, das gem. angeführter Bewertung die meisten Punkte erhält.

Die ermittelten Punkte werden je Bieter addiert. Die Punktezah wird auf 2 Kommastellen gerundet, ab einschließlich 0,005 Punkte wird aufgerundet, darunter abgerundet. Wenn keine Bieterangaben zur

Wertung der Zuschlagskriterien vorliegen bzw. diese Angaben nicht nachvollziehbar sind, werden für dieses Zuschlagskriterium diesem Bieter keine Punkte vergeben.

### 2.3.3 Regelung bei Preis- und/oder Punktegleichheit

Im Fall von Punktegleichheit im Bestbieterverfahren bekommt jener Bieter den Zuschlag, der den niedrigeren Preis angeboten hat.

Im Fall von Preisgleichheit im Billigstbieterverfahren oder bei Preis- und Punktegleichheit im Bestbieterverfahren bekommt jener Bieter den Zuschlag, dessen nächstgelegener Firmensitz die kürzeste Distanz zur Baustellenmitte aufweist.

### 2.3.4 Vertragsstrafe bei Nichterfüllen von Zuschlagskriterien

Für den Fall des Nichterfüllens einzelner oder mehrerer mit den Zuschlagskriterien bewerteten und vom Bieter angebotenen Leistungszusagen (zum Angebotszeitpunkt), werden dem betroffenen Auftragnehmer die Vertragsstrafen (siehe Pkt. 4.2.2.3) abgezogen.

## 4 BAULOSSPEZIFISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

### 4.1 VERTRAGSGRUNDLAGEN UND –REIHENFOLGE

Die RVS 10.01.11 Ausgabe 2025-10-01 „Besondere rechtliche Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Straßen“ sowie die „ständigen und technischen Vertragsbestimmungen“ (Kapitel 3 und 5 der AVB, Version: 2025-12-22) des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße für Liefer- und Bauleistungen und alle Unterlagen im Beschaffungsportal sind Vertragsgrundlage.

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

1. die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Angebotsannahme, Auftragschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief oder dgl.);
2. die Baulosspezifische Vertragsbestimmungen (Kapitel 4);
3. die Technischen Vertragsbestimmungen (Kapitel 5 gem. AVB);
4. die Ständigen Vertragsbestimmungen (Kapitel 3 gem. AVB);
5. das Leistungsverzeichnis;
6. die mit dem Beschaffungsportal übergebenen Pläne, Zeichnungen und Unterlagen mit Ausnahme von den Angebots- und Vertragsbestimmungen, den Regelplänen der Abteilung Brückenbau, technischen Berichten, Bestandsunterlagen, dem Baulosspezifisches Prüfbuch und den Infoblättern. Bei Widersprüchen innerhalb dieser übergebenen Pläne, Zeichnungen und Unterlagen gilt die Reihenfolge der Aufzählung im Beschaffungsportal.
- ~~7. die NÖ Planungsgrundlagen der Abteilung Brückenbau;~~
8. der technische Bericht u. dgl.;
9. die Bestandsunterlagen u. dgl. z.B. Brückenbestandspläne
10. die ÖBV- und ÖGG-Richtlinien sowie die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) technischen Inhaltes;
11. die Normen technischen Inhaltes;
12. die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;
13. die RVS 10.01.11 Ausgabe 2025-10-01;
14. die ÖNORM B 2110 Ausgabe 2023-05-01;
15. die ÖNORM B 2111 Ausgabe 2007-05-01;
16. die sonstigen Richtlinien technischen Inhaltes;
17. das Baulosspezifisches Prüfbuch und die Infoblätter.

## 4.2 ALLGEMEIN

### 4.2.1 Verbindliche Termine

#### Liefer- und Leistungszeitraum

Die Lieferungen und Leistungen für die ausgeschriebenen Leistungen sind im Zeitraum von **20. April 2026 bis 27. November 2026** innerhalb von **25 Kalenderwochen** nach Abruf durch den AG zu erbringen. Die Zulieferung darf nur im Einvernehmen mit dem AG erfolgen.

### 4.2.2 Pönale

#### 4.2.2.1 Vorbemerkungen

Im Hinblick auf die große Bedeutung des Vertragsgegenstandes für den AG, insbesondere im Hinblick auf dessen Interesse an einer pünktlichen Fertigstellung, werden die in diesem Kapitel näher geregelten Vertragsstrafen des AN vereinbart.

Soweit eine Vertragsstrafe pro Zeitraum (z.B. pro Woche) vereinbart ist, ist die Vertragsstrafe jeweils für jeden solchen begonnenen Zeitraum, in dem der pönalisierte Tatbestand (erneut oder anhaltend) verwirklicht wird, gesondert zu bezahlen (also z.B. pro begonnener Woche).

#### ➤ Verschuldensunabhängigkeit

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind die vereinbarten Vertragsstrafen von einem Verschulden des AN unabhängig.

Die vereinbarten Vertragsstrafen fallen jedoch insoweit nicht an, als der AN nachweist, dass die Verwirklichung des betreffenden Tatbestandes ausschließlich:

- auf ein nicht vorhersehbares oder unabwendbares Ereignis außerhalb der Sphäre des AN, insbesondere auf höhere Gewalt;
- auf Witterungsbedingungen, welche die Leistungserbringung objektiv unmöglich gemacht haben, oder;
- auf vom AG zu vertretende Ereignisse zurückzuführen ist.

#### ➤ Tatsächlicher Schaden

Die vereinbarten Vertragsstrafen sind vom Eintritt eines tatsächlichen Schadens und dessen Höhe unabhängig. Die geleistete Vertragsstrafe wird nicht auf einen etwaigen Schaden angerechnet.

#### ➤ Verhältnis zum Erfüllungsanspruch

Die vereinbarten Vertragsstrafen werden neben der Erfüllung gefordert.

#### ➤ Fälligkeit der Vertragsstrafe

Eine vereinbarte Vertragsstrafe wird fällig, sobald der AG nach Verwirklichung des pönalisierten Tatbestandes ihre Bezahlung verlangt oder erklärt, mit dem Anspruch auf Bezahlung der Vertragsstrafe gegen einen Gegenanspruch des AN aufzurechnen. Die fällige Vertragsstrafe wird vom AG auf der jeweils nächsten fälligen Rechnung vermerkt und einbehalten. Unterlässt der AG einen solchen Vermerk oder Einbehalt, so gilt dies nicht als Verzicht auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe.

#### ➤ Kumulierung der Eskalation bei fortgesetzter Begehung

Ist eine Kumulierung von Vertragsstrafen bei fortgesetzter Begehung festgelegt (siehe <sup>3)</sup>) wird der AG dies sofort nach Erkennen dem AN mitteilen, um das Ausmaß der Kumulierung zu minimieren.

Die Vertragsstrafen unterliegen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht gem. § 1336 ABGB. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist zu ersetzen; die geleistete Vertragsstrafe wird jedoch auf den Schaden angerechnet.

#### Erläuterung der Pönalen:

 <b>Tatbestand</b>	<b>Betrag <sup>1)</sup></b>	<b>Bezug <sup>2)</sup></b>	<b>Eskalation <sup>3)</sup></b>
---	-----------------------------	----------------------------	---------------------------------

- 1) Betrag: legt die Höhe der Vertragsstrafe in EUR (netto zuzüglich Umsatzsteuer) fest.
- 2) Bezug: legt fest, worauf sich die jeweilige Vertragsstrafe bezieht, z.B. ist eine „pro Fall“ anfallende Vertragsstrafe für jeden Fall einer Verwirklichung des Tatbestandes zu bezahlen.
- 3) Eskalation: legt die Kumulierung oder Erhöhung von Vertragsstrafen bei wiederholter oder fortgesetzter Begehung fest, z.B. ist eine „pro Woche“ anfallende Vertragsstrafe für jede (begonnene) Woche zu bezahlen, innerhalb welcher der Tatbestand fortgesetzt verwirklicht wird; „ab dem 2. Mal“ bedeutet, dass ab der zweiten Verwirklichung ein und desselben pönalisierten Tatbestandes die in der

Spalte <sup>1)</sup> genannte Vertragsstrafe durch die in der Spalte <sup>3)</sup> genannte höhere Vertragsstrafe ersetzt wird.

4.2.2.2 Pönale Termine

- Änderung der Höhe der Pönale (Pkt. 6.5.3.1 der RVS 10.01.11).

Die Höhe (netto) der Vertragsstrafe bei Verzug (Pönale) beträgt:

	<b>Zwischentermin</b>	<b>400,00 € <sup>1)</sup></b>	<b>pro Fall <sup>2)</sup></b>	<b>pro Kalendertag <sup>3)</sup></b>
	<b>Endtermin</b>	<b>500,00 € <sup>1)</sup></b>	<b>pro Fall <sup>2)</sup></b>	<b>pro Kalendertag <sup>3)</sup></b>

Die Höhe der Vertragsstrafe ist mit 5% der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) begrenzt.

4.2.2.3 Pönale Zuschlagskriterien

Im Zuge der Umsetzung sind dem AG entsprechende Nachweise zur Erfüllung der vom Bieter mit den Zuschlagskriterien bewerteten Leistungszusagen (zum Angebotszeitpunkt) auf dessen Verlangen vorzulegen.

Für den Fall des Nichterfüllens einzelner oder mehrerer mit den Zuschlagskriterien bewerteten und vom Bieter angebotenen Leistungszusagen (zum Angebotszeitpunkt), werden dem betroffenen AN folgende – von einem Verschulden des AN unabhängigen – Vertragsstrafen von der Schlussrechnungssumme (gesamt) abgezogen.

Diese Vertragsstrafen sind nicht begrenzt. Sie bestehen neben der Pönale gem. Pkt. 4.2.2.2 (Punkt 6.5.31 der RVS 10.01.11). Der diesbezügliche Stichtag für die Pönale gem. Pkt. 4.2.2.2 verschiebt sich um das Maß der Bauzeitverkürzung nach vorne.

Nicht vollständig erfüllte Leistungszusagen (zum Angebotszeitpunkt) zu den Zuschlagskriterien werden als nicht erfüllt gewertet und dafür werden die bei der Bestbieterermittlung jeweilig lukrierten Punkte dieses Zuschlagskriteriums in eine Vertragsstrafe umgerechnet.

Die monetären Abzüge werden gem. folgender Rechenregel ermittelt:

$$Abzug\ in\ [EUR] = Schlussrechnungssumme_{NETTO} \times 1,5 \times \frac{Punkte}{100}$$

- Punkte.....Im Zuge der Umsetzung nicht nachgewiesene Maßnahmen einzelner Zuschlagskriterien und somit bei der Bestbieterermittlung falsch vergebene Punkte für jene Zuschlagskriterien.

4.2.2.4 Pönale Bauleiterwechsel

- ☑ Verstößt der AN beim Bauleiterwechsel gegen die Regelungen gem. Pkt. 2.2.4 hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	<b>Bauleiterwechsel</b>	<b>1.000,00 € <sup>1)</sup></b>	<b>pro Fall <sup>2)</sup></b>	<b>-- <sup>3)</sup></b>
--	-------------------------	---------------------------------	-------------------------------	-------------------------

4.2.2.5 Pönale Schlüsselpersonalwechsel

- ☑ Verstößt der AN beim Schlüsselpersonalwechsel gegen die Regelungen gem. Pkt. 2.2.4 hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	<b>Schlüsselpersonalwechsel</b>	<b>500,00 € <sup>1)</sup></b>	<b>pro Fall <sup>2)</sup></b>	<b>-- <sup>3)</sup></b>
--	---------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	-------------------------

4.2.2.6 Pönale Einbau Bauprodukte vor Freigabe

- ☑ Für jeden Einbau eines Bauproduktes vor der Freigabe der geforderten Unterlage gem. AVB Pkt. 3.4.2 hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	<b>Bauprodukte</b>	<b>200,00 € <sup>1)</sup></b>	<b>pro Fall <sup>2)</sup></b>	<b>pro Kalendertag <sup>3)</sup></b>
--	--------------------	-------------------------------	-------------------------------	--------------------------------------

#### 4.2.2.9 Pönale Arbeitnehmerschutz

- Für jeden Fall von unzureichendem Arbeitnehmerschutz bzw. mangelhafter Baustellenabsicherung hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	<b>Arbeitnehmerschutz</b>	<b>200,00 € <sup>1)</sup></b>	<b>pro Fall <sup>2)</sup></b>	<b>pro Kalendertag <sup>3)</sup></b>
--	---------------------------	-------------------------------	-------------------------------	--------------------------------------

#### ~~4.2.2.10 Pönale Mindest-RA-Zugabemengen (RA10)~~

- ~~Für den Fall von unzureichender Mindest-RA-Zugabemenge hat der AN eine Pönale zu leisten. Diese Pönale wird gem. folgender Rechenregel ermittelt:~~

~~**Pönale in [EUR] = Positionspreis des jeweiligen Mischguts [EUR] aus Schlußrechnung × 0,05**~~

#### 4.2.2.12 Pönale sonstige Vertragsverstöße

- Für jeden Fall für sonstige Vertragsverstöße, soweit anhaltend (Dauerdelikte) und für sonstige Vertragsverstöße, soweit abschließend verwirklicht hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	<b>Vertragsverstoß (Dauerdelikt)</b>	<b>200,00 € <sup>1)</sup></b>	<b>pro Fall <sup>2)</sup></b>	<b>pro Woche <sup>3)</sup></b>
	<b>Vertragsverstoß verwirklicht</b>	<b>200,00 € <sup>1)</sup></b>	<b>pro Fall <sup>2)</sup></b>	<b>-- <sup>3)</sup></b>

#### 4.2.3 Elektronische Bauabrechnung

- Eine elektronische Bauabrechnung nach ÖNORM A 2063, Ausgabe 2015-07-15 ist zulässig.

#### 4.2.4 Rechnungslegung/Zahlung

Um in der Rechnung eine bessere Übersicht zu erreichen, ist jede Straßenmeisterei in einer eigenen Obergruppe abzurechnen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Pauschalen für die Baustellengemeinkosten incl. jener für ZVP bzw. Nägel (Einrichten- Räumen der Baustelle, Zeitgeb. Kosten, sowie Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen bzw. –Erschwernisse) **nur einmal vergütet** werden!

- Abschlagszahlungen werden nach Legung von Abschlagsrechnungen gem. RVS 10.01.11/ÖNORM B 2110 ausbezahlt.
- wobei im Kalenderjahr **2026** nicht mehr als **80 %** der Auftragssumme und im Kalenderjahr **2027 der Restbetrag** zur Auszahlung gelangt.

- Der AN muss seine Rechnungen dem Land NIEDERÖSTERREICH unter <https://www.erechnung.gv.at> als „e-Rechnung“ (§ 5 Abs. 1 IKT-Konsolidierungsgesetz und § 2 Abs. 1 e-Rechnungsverordnung) übermitteln. Die Ausgangsrechnung des AN ist verpflichtend als Rechnungsbeilage hochzuladen, die Eingabe eines Pauschalbetrages über den Rechnungszuwachs ist nicht ausreichend.

#### 4.2.5 Preisveränderung

- Es gelten veränderliche Preise als vereinbart.  
Als Preisumrechnungsgrundlage gilt der Baukostenindex der Statistik Austria für den Straßenbau, Gesamtindex Lohn bzw. Gesamtindex Sonstiges („BAUKOSTENINDEX für den Straßenbau Gesamtbaukosten“). Als Preisbasis gilt das Ende der Angebotsfrist

Die gegenständliche Ausschreibung ist wie ein Rahmenvertrag anzusehen.

**Massenänderungen:** Eine Änderung der Massen im Umfang von +/-100% einzelner Positionen des Leistungsverzeichnisses berechtigen nicht zur Anpassung der Einheitspreise!

#### 4.2.6 Bauüberwachende Dienststelle

Die bauüberwachende Dienststelle ist die (Abteilung) **NÖSTBA4**

Darüber hinaus sind die Straßenmeistereien Aspang, Gloggnitz, Gutenstein, Neunkirchen, Pottenstein und Wr. Neustadt befasst.

#### 4.2.7 Baustellenkoordination

- Die Baustellenkoordination gem. § 5 BauKG BGBl. I Nr. 37/1999 wird durch den AN durchgeführt. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass im Falle gleichzeitiger oder aufeinander folgender Beschäftigung von Arbeitnehmern mehrerer Arbeitgeber (und deren Subunternehmer) gem. § 3 Abs. 1 des BauKG, die in § 5 dieses Gesetzes normierten Pflichten des Baustellenkoordinators sowie die Pflichten des Projektleiters im Sinne des BauKG gem. § 2 Abs. 2, uneingeschränkt von einer von ihm rechtzeitig vor Baubeginn namhaft gemachten natürlichen Person erfüllt werden.

Die Person des Baustellenkoordinators und Projektleiters im Sinne des BauKG hat bei der Baueinleitung persönlich anwesend zu sein und die Aufgaben sind mittels Unterschrift nachweislich an diesen zu übergeben.

Hierfür hat der Auftragnehmer gem. den Angaben im SiGe-Plan und in der Baubeschreibung von Baueinleitung bis Ende seiner Leistungserbringung die Koordination zu übernehmen und sämtliche relevanten Informationen zu weiteren Auftragnehmern auf der Baustelle zu besorgen.

Die Kosten für diese Baustellenkoordination ist in die Positionspreise einzurechnen, sofern für dessen Abgeltung keine gesonderte Position im Leistungsverzeichnis enthalten ist.

Für sämtliche Verletzungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes hat der AN den AG im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen schadlos zu halten.

#### ~~4.2.9 Verwertung von im Baulos gewonnenem Asphaltfräsgut~~

~~Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), Recycling-Baustoff-Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der **Verwertung Vorrang einzuräumen**.~~

~~Seitens AG ist kein lageweises Fräsen vorgesehen. Sollte für den vom AN vorgesehenen Verwendungszweck ein lageweises Fräsen erforderlich sein, liegt dies in seiner Sphäre und erfolgt auf Kosten AN.~~

#### 4.2.10 Verkehrsmaßnahmen

Die Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des vorhandenen Verkehrs durchzuführen.

- Der AN hat rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) die Bewilligung der Arbeiten gem. § 90 StVO 1960 zu erwirken.  
Die Kosten für die Verkehrsmaßnahmen sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern dafür nicht eigene Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind.

Falls von der Behörde oder der ausschreibenden Stelle eine Verkehrslichtsignalanlage vorgegeben ist, muss eine temporäre Verkehrslichtsignalanlage gem. ÖNORM V 2006 mit Rest-Rot-Anzeige eingesetzt werden. Die Kosten sind mit den EP der Pos. „Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen“ abgegolten.

#### 4.2.11 Spezielle Verkehrsregelungen

- Die Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Verkehrs – ausgenommen Anhaltungen im unmittelbar erforderlichen Zeitraum – unter halbseitiger Sperre der Landesstraße auszuführen. Die Regelung des Verkehrs hat gegebenenfalls händisch zu erfolgen, wobei die Anzahl des Sicherungspersonals auf die Anzahl der jeweils betroffenen Einmündungen bzw. Anbindungen abzustimmen ist. Sämtliche daraus resultierende Erschwernisse bzw. Mehrkosten sind mit den Positionen „Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen“ und „Besondere Verkehrserschwernde“ abgegolten.

#### 4.2.12 Baubuch

- Der AG führt kein Baubuch.

#### 4.2.13 Übernahme

- Die Übernahme erfolgt förmlich.

#### 4.2.14 Baubeschreibung

##### **Vorhabensdaten:**

Bauarbeiten zur Errichtung bzw. Sanierung von Steinschlag- und Lawinenverbauungen im Bauvorhaben „Steinschlagschutz und Lawinenverbau STBA4 2026 FHS“.

Gemäß den ausgeschriebenen Baustellengemeinkosten ist mit ca. 11 Arbeitsstellen zu kalkulieren.

Die geplanten Vernetzungen sind in der Regel von der Straße aus ersichtlich (Beginn der Vernetzungen bis zu 25 Höhenmeter über Straßenniveau)

##### **Einsatzgebiet der Leistungserbringung:**

Auf folgenden Straßenabschnitten sind Maßnahmen geplant:

B18 ca. km 19,470-19,600

B21 ca. km 16,400-23,000; sowie ca. km 34,000-42,700

B26 ca. km 30,000-35,000

B27 ca. km 1,200-1,900; ca. 11,100-24,200, (bei ca. km 20,800 und 22,450 sind nicht alle Seilsperrn von der Straße aus ersichtlich)

B54 bei ca. km 16,340

L4058 ca. km 2,500-3,100

L4167 ca. km 1,200-3,000

L4172 ca. km 0,200-1,800

L4188 ca. km 1,000-2,200

Betreuungsbereiche der Straßenmeistereien Aspang, Gloggnitz, Gutenstein, Neunkirchen, Pottenstein und Wr. Neustadt; siehe Beilage A1 bis A6

##### **Baubeschreibung:**

- Mit der gegenständlichen Ausschreibung werden Leistungen zur Errichtung bzw. Sanierung von bestehenden Steinschlag- und Lawinenverbauungsanlagen vergeben.
- Felsabtragsarbeiten durch schrämmen oder sprengen.
- Lieferung und Montage eines Netzsystems entsprechend der in der Leistungsbeschreibung definierten Anforderung inkl. zugehöriger Komponenten wie: Schutznetz, Stützen, Grundplatten, Trag-, Abspann- und Bodenseile, Netzverbindungen (Schäkel), Seilklemmen und anderer Kleinteile etc. Inkl. vollflächiger, korrosionsgeschützten Drahtgeflechtauflage (z.B. Maschenweite 5 cm, min.  $\varnothing$ 3mm).
- Liefern von Steinschlagschutznetzen mit einer mind. Energieaufnahme von 500 kJ mit bergseitiger Abspannung. Zugelassen sind nur jene Steinschlagschutznetze die in der WLV Typenliste (gültiger Stand zur ggst. Anbotsabgabe) enthalten sind und eine gültige Technische Zulassung (ETA) gem. ETAG 027 besitzen sowie die Schadensfolgeklassen CC 1, 2, 3 erfüllen. Die Verbauhöhe der Netze muss min. 4,0 Meter betragen.
  - Steinschlagschutznetze sollen / können in x Einzelreihen errichtet werden.
  - Die Ausführung der Einzelteile hat verzinkt (Klasse A nach EN 10244-2) zu erfolgen:
  - Stahldrahtseile: verzinkt
  - Drahtseil – Netze: verzinkt
  - Stahlbauteile (z.B. Träger): feuerverzinkt
  - Klemm- bzw. Befestigungsteile: verzinkt
  - Ausführung der Hauptstrukturen und Einzelkomponenten:

Die Ausführung der Hauptstrukturen und Einzelkomponenten hat, so wie es in den folgenden Punkten beschrieben wird, (oder gleichwertig / besser) zu erfolgen. Hier nicht angeführte Einzelkomponenten haben technischen Normen (wie z.B. der DIN) zu entsprechen.

- Abfangstruktur:
  - Hauptnetz Typ: lt. Herstellerangaben, z.B. Omega-Netz
- Stützstruktur:
  - Träger: über Fußplatte in das Fundament eingespannt (ohne bergseitige Abspannseile) oder mit
    - bergseitiger Abspannung
  - Grundplatte: Verbindung zum Untergrund durch Verankerung
    - Verbindungskomponenten:
  - Tragseile: Typ: nach EN 12385-4
    - Verankerung:
      - der Seile: mittels Stabanker und Ankerbügel
      - der Stützen: mittels Stabanker (lt. Systemhersteller); Anschluss an Betonfundament oder Fels
      - der Fundamente: mittels Stabanker (baugrundabhängig)

Weitere Aufgaben des AN für die an Ihn beauftragten Leistungen welche, sofern keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis dafür vorgesehen sind, mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten sind:

- Wahrnehmung der Pflichten Baustellenkoordination gem. § 5 BauKG BGBl. I Nr. 37/1999 sowie die Pflichten des Projektleiters im Sinne des BauKG gem. §2 Abs.2 der Baustellenkoordination gem. BauKG.
- Einrichten der Baustellensicherung gem. BauKG (Schwarzes Brett, ...)
- Einrichten der Baustellenabsicherung gem. §90 StVO, inkl. Adaption auf die Ausführungsphasen Berücksichtigung der Vorgaben gem. §90 StVO (z.B. VLSA, Händische Regelung, etc.) im Zeitraum der Bauarbeiten bzw. im Zeitraum der Behinderungen
  - zeitgerechte Verständige Verständigung der durch die Bauarbeiten direkt oder mittelbar betroffenen Anrainer, Dienststellen, Firmen
- Entfernung von Anrampungen bzw. prov. Anrampungen (siehe auch Bestimmung Ebenflächigkeit) nach Maßgabe der festgelegten Arbeitsdurchführung (z.B. Halbseitig)
- Herstellung Ränder, Nähte, Anschlüsse gem. Spezifikation der Ausschreibungspositionen
- Räumen der Baustellensicherung bzw. Baustellenabsicherung in Absprache mit der Straßenmeisterei

#### 4.2.16 Leitungen bzw. Einbauten

Im Baubereich sind Freileitungen / Hochborde / Tiefborde / Schrägborde / Entwässerungsrinnen / Kanaldeckel / Einlaufgitter / Straßenkappen / etc. vorhanden.

Verbauungen entlang der B27 liegen teilweise im Einflussbereich der 1. Wiener Hochquellwasserleitung. Für Arbeiten im Nahebereich der Leitung bzw. im Einzugsbereich des Quellschutzgebietes sind die Vorgaben der MA31 bzw. MA49 einzuhalten. Vor Baubeginn ist mit den zuständigen Vertretern das Einvernehmen herzustellen.

Der AN hat für alle in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Freileitungen und Einbauten (Kabeln, Wasserleitungen, Gasleitungen, Fernwärmeleitungen, Drainagen, Kanäle u. dgl.) bei den jeweiligen Betreibern bzw. Eigentümern die Richtlinien und Vorschriften für Arbeiten im unmittelbaren Umgebungsbereich dieser Leitungen bzw. Einbauten einzuholen. Erschwernisse die sich aus der Einhaltung dieser Richtlinien und Vorschriften ergeben, sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Die genaue Lage aller vom AG bekannt gegebenen Leitungen bzw. Einbauten im Baufeld ist gem. Pkt. 6.2.8.2 der ÖNORM B 2110, vom AN zu erheben und wird nicht gesondert vergütet.

Das Umsetzen bzw. Umlegen von Leitungen bzw. Einbauten ist vom AN zeitgerecht und einvernehmlich mit den jeweiligen Betreibern bzw. Eigentümern zu veranlassen.

##### 4.2.16.1 Vergütung der Kosten für die Verlegung von Einbauten

Die Kosten für die Verlegung oder die Herstellung von Schutzvorrichtungen, für Leitungen bzw. Einbauten, die im unmittelbaren Baufeld gelegen sind, werden dem AN vergütet.

Fällt diese Verpflichtung zur Kostentragung dem Leitungsberechtigten zu, erfolgt die Abwicklung direkt zwischen diesem Leitungsberechtigten und dem AN.

Kosten für Leitungssicherungen bzw. Umliegungen, welche lediglich aufgrund der vom AN gewählten Bauabwicklung (z.B. Spundwandsicherung neben einem Kanal) erforderlich werden, trägt der AN.

#### 4.2.21 Anspruchsverlust (Ergänzung zu 3.24 der AVB und Ersatz von 7.4.3 der ÖNORM B 2110)

- War die Störung der Leistungserbringung für den AN auch bei pflichtgemäßer Sorgfalt früher nicht erkennbar, so tritt der Anspruchsverlust ein Monat nach Erkennbarkeit ein; die Beweislast für die Nichterkennbarkeit der Leistungsstörung trifft den AN.

Bei Leistungsänderungen sowie Leistungsstörungen tritt bei einem Versäumnis der Einreichung der Höhe nach Anspruchsverlust ein, dies nach Setzen einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen durch den AG.

Bei unterlassener Nachfristsetzung seitens des AG und unterlassenem Ansuchen um Fristerstreckung des AN tritt nach 3 weiteren Monaten jedenfalls Anspruchsverlust ein.

#### 4.2.22 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme (Ergänzung zu 9 der RVS 10.01.11. und der ÖNORM B 2110)

- Es ist für sämtliche Teile der Leistung eine Übernahme in einem (Gesamtübernahme) vorgesehen. Bezugnehmend auf Punkt 10.3.2 der ÖNORM B 2110 wird zu Punkt 9 der ÖNORM B 2110 ergänzt,
- dass durch die bestimmungsgemäße Benutzung von bereits vertragsgemäß fertig gestellten Teilen der Leistung vor dem vereinbarten Übernahmetermin keine Übernahme erfolgt;
  - dass die Gewährleistungsfrist auch für diese Teile der Leistung erst mit der förmlichen Übernahme, und zwar nach Abschluss der gesamten vertraglichen Leistungserbringung, beginnt;
  - dass über schriftliches Verlangen des AN Umfang, Funktionsfähigkeit und Zustand der bereits vertragsgemäß fertig gestellten Teile der Leistung sowie der Zeitpunkt des Beginns der bestimmungsgemäßen Benutzung gemeinsam festgehalten werden.

### 4.3 BAULOSSPEZIFISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN STRASSE

#### 4.3.10 Beton für Kleinbaumaßnahmen – Abnahmeprüfung

- Bei allen Betonsorten können bei einer eingebauten Menge < 10 m<sup>3</sup> Abnahmeprüfungen entfallen.

#### 4.3.11 Notizen und Druckenmerkungen

Notizen, bzw. Druckenmerkungen im Lang-LV (liegt als .pdf-Dokument bei) sind Vertragsbestandteil.

#### 4.3.12 Baustellengemeinkosten

Allfällige Kosten für die Baustelleneinrichtung und – räumung, Kosten für die Einrichtung und den Abbau von Umleitungsführungen, Kosten für die Aufrechterhaltung des Verkehrs, zeitgebundene Kosten, zeitgebundene Kosten bei Stillliegezeit sowie allfällige Vor- und Instandhaltungskosten sind in die Einheitspreise einzurechnen, sofern für deren Abgeltung keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind.

#### 4.3.13 Ebenflächigkeit

Anschlüsse an bestehende Abgrenzungen (Borde, etc.) bzw. Anschlüsse an andere bit. befestigte Flächen (Anbindungen Straßen, Wege, etc.) welche im Baubereich liegen, sind so herzustellen, dass die Ebenflächigkeit gewährleistet wird. Sämtliche aus diesem Titel anfallenden bzw. resultierende Erschwernisse bzw. Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern für dessen Abgeltung keine gesonderte(n) Position(en) im Leistungsverzeichnis enthalten ist(sind).

#### 4.3.14 Beweissicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die notwendigen Beweissicherungen vor Beginn der Bauarbeiten durch einen befugten Sachverständigen vornehmen zu lassen. Sämtliche aus diesem Titel anfallenden bzw. resultierenden Erschwernisse bzw. Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern für dessen Abgeltung keine gesonderte(n) Position(en) im Leistungsverzeichnis enthalten ist (sind).

#### 4.3.15 Aufwendungen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Sämtliche aus dem Titel „Aufwendungen SiGe-Plan“ anfallenden bzw. resultierenden Erschwernisse bzw. Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern für dessen Abgeltung keine gesonderte(n) Position(en) im Leistungsverzeichnis enthalten ist (sind).

Beispielhafte Aufzählung der Aufwendungen:

Absturzsicherungen und Bauzaun, Sanitäre Einrichtung, Sammelplatz, persönliche Schutzausrüstung, tägliche Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften durch den Bauleiter bzw. genannte Person; Unterweisung nachweisen; Zufahrts- und Baustelleneinrichtungsplan, Infotafel (schwarzes Brett), Arbeitseinteilung in Koordination mit der Straßenmeisterei. ~~Bei Vergabe an Subunternehmer ist im Hauptauftrag festzuhalten, dass der Subunternehmer vor seinem Einsatz die Baustellenordnung unter Nennung einer Ansprechperson unterfertigt. Die rechtsgültige Unterschrift ist dem Baustellenkoordinator weiterzuleiten.~~

#### 4.3.16 Vorinformation Verkehrsteilnehmer

Im gegenständlichen Bauvorhaben ist eine Vorinformation der Verkehrsteilnehmer mittels Vorinformationstafeln durchzuführen. Diese sind je nach Bauphase und Verkehrsführung zu adaptieren. Der Aufstellungszeitraum definiert sich mit mindestens 7 Tagen vor geplanten Baubeginn bis Beendigung der vertragsgemäßen Lieferung(en) und Leistung(en). Sämtliche aus diesem Titel anfallende Erschwernisse bzw. Mehrkosten sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten, sofern für dessen Abgeltung keine gesonderte(n) Position(en) im Leistungsverzeichnis enthalten ist (sind).

#### 4.3.17 Abänderungen der Allgemeinen Angebotsbestimmungen

**Entgegen Pkt. 1.11 der allgemeinen Angebotsbestimmungen ist die Bildung von Bietergemeinschaften nicht zulässig.**

**Entgegen Pkt. 1.16 der allgemeinen Angebotsbestimmungen ist die Weitergabe von Leistungen an Subunternehmer nicht zulässig.**

#### 4.3.18 Arbeitsebenen ZVP oder Nägel

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Pos. 220107, 220108 und 220109 (Arbeitsebene ZVP oder Nägel) nur dann vergütet wird, wenn der Einsatz mittels Bohr-LKW technisch nicht möglich ist.